



Informationen der Führerscheinstelle Stuttgart zur Führung von Schichtzetteln im Taxigewerbe

Stuttgart, 02.10.2014

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, 26.02.2004, XI R 25/02) sind auch die Unternehmer im Taxigewerbe gem. § 22 Umsatzsteuergesetz verpflichtet, ihre Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dies erfolgt in der Regel durch so genannte Schichtzettel. Schichtzettel genügen dann den sich aus der Einzelaufzeichnungspflicht ergebenden Mindestanforderungen, wenn sie folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname des Fahrers
- amtliches Kennzeichen des Taxis, Ordnungsnummer
- Datum der Schicht, Schichtbeginn und Schichtende
- Stand des Gesamtkilometerzählers bei Schichtbeginn und Schichtende
- Summe der Total- und Besetzkilometer
- Anzahl der Touren laut Taxameter
- Einnahmen laut Taxameter
- Einnahmen ohne Taxameter
- Gesamteinnahmen
- Lohnabzüge und sonstige Abzüge
- verbleibende Resteinnahmen

Schichtzettel sind als Einnahmensprungsaufzeichnungen gem. § 147 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Schichtzettel ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszählung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wurde. Eine Zusammenfassung aller Fahrzeuge im Kassenbuch ist nicht zulässig. Nur wenn die Angabe aus jedem einzelnen Schichtzettel übertragen werden, entfällt die Aufbewahrungspflicht.

Aus den Verstößen gegen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 d) der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmers. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren (Verlängerung, Übertragung, Erweiterung etc.) sowie Betriebsprüfungen nach § 54 a Personenbeförderungsgesetz kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage der Schichtzettel verlangen, um die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen.